



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/171

A09

20. September 2022

Seite 1 von 13

Telefon 0211 871-1960

Telefax 0211 871-

für die Mitglieder
des Innenausschusses

Sitzung des Innenausschusses am 22.09.2022
Antrag der Fraktion der AfD vom 09.09.2022 „Mönchengladbach:
Schießerei im Rocker-Milieu?“
und
Antrag der Fraktion der FDP vom 12.09.2022 „Droht ein Rocker-
krieg in Mönchengladbach?“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags über-
sende ich den schriftlichen Bericht zum TOP „Mönchengladbach: Schie-
ßerei im Rockermilieu?“ und dem TOP „Droht ein Rockerkrieg in Mön-
chengladbach?“.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul MdL

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Innenausschusses am 22.09.2022
zu dem Tagesordnungspunkt
„Mönchengladbach: Schießerei im Rocker-Milieu?“

Antrag der Fraktion der AfD vom 09.09.2022

und dem Tagesordnungspunkt

„Droht ein Rockerkrieg in Mönchengladbach?“

Antrag der Fraktion der FDP vom 12.09.2022

Das Ministerium der Justiz hat mir mit Schreiben von 16.09.2022 zu dem angefragten TOP folgende Informationen zur Verfügung gestellt:

„1.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Mönchengladbach hat dem Ministerium der Justiz am 14.09.2022 im Wesentlichen Folgendes berichtet (Klarnamen, Aktenzeichen sowie Datumsangaben zu Vorstrafen sind in der nachfolgenden Wiedergabe des Berichtsinhalts zum Zwecke der Wahrung von Persönlichkeitsrechten anonymisiert bzw. pseudonymisiert):

,1.

TOP „Mönchengladbach: Schießerei im Rocker-Milieu“

Zu Frage 1:

Die Staatsanwaltschaft Mönchengladbach führt unter dem Aktenzeichen (...) ein Ermittlungsverfahren gegen fünf, nachfolgend im Einzelnen bezeichnete Beschuldigte wegen versuchten Totschlags und gefährlicher Körperverletzung im Zusammenhang mit



einer Auseinandersetzung am 06.09.2022 in der Mönchengladbacher Innenstadt. Der genaue Tathergang ist Gegenstand der noch laufenden Ermittlungen.

Nach derzeitigem Stand der Ermittlungen ist davon auszugehen, dass der Auseinandersetzung eine gefährliche Körperverletzung zum Nachteil eines Sicherheitsmitarbeiters einer Mönchengladbacher Diskothek am 04.09.2022 vorausging. Dieser hatte im Rahmen seiner Tätigkeit u. a. die hier beschuldigten X_1 und X_2 aus einem bestimmten Bereich der Diskothek gebeten, was diese nicht akzeptieren wollten. Im Anschluss kam es zu einer körperlichen Auseinandersetzung und der Verletzung des Sicherheitsmitarbeiters. Die Tat ist Gegenstand eines gesonderten Verfahrens.

Am 06.09.2022 sollte an der späteren Tatörtlichkeit eine Aussprache zwischen den Beteiligten erfolgen. In einer dortigen Gaststätte hielten sich u. a. der oben genannte Sicherheitsmitarbeiter und die Beschuldigten X_3 und X_4 auf. Die Beschuldigten X_1 und X_2 erschienen zusammen mit dem Beschuldigten X_5 gegen 20:15 Uhr an der Tatörtlichkeit. Dort kam es dann zu einer zunächst verbalen Auseinandersetzung, in deren Verlauf ein Beteiligter, nach derzeitigem Ermittlungsstand der Beschuldigte X_5 eine Schusswaffe zog und zunächst damit in die Luft schoss. Anschließend, wobei der genaue Ablauf noch Gegenstand der Ermittlungen ist, bewegten sich Gäste der Gaststätte auf den Beschuldigten X_5 zu, der dann erneut von der Schusswaffe Gebrauch machte. Die Beschuldigten X_3 und X_4 erlitten Schussverletzungen. Der Beschuldigte X_5 erlitt multiple Stich- und Schnittverletzungen. Eine Schusswaffe oder ein Messer, die als Tatwaffen hätten in Betracht kommen können, konnte



nicht sichergestellt werden. Die Ermittlungen - derzeit werden weitere Zeugen ermittelt, Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen durchgeführt sowie Spuren ausgewertet – dauern an.

Seite 4 von 13

Beschuldigte des Verfahrens sind:

a)

X_1

deutscher Staatsangehöriger

Das Bundeszentralregister weist bezüglich des Beschuldigten folgende Vorstrafen auf:

(...) 2014 Amtsgericht Düsseldorf, Tatbezeichnung: Fahrlässige Gefährdung des Straßenverkehrs, Verwarnung, Geldauflage, Sperre für die Fahrerlaubnis bis (...)

(...) 2018 Amtsgericht Mönchengladbach, Tatbezeichnung: Fahrlässiger unerlaubter Waffenbesitz, 20 Tagessätze zu je 15,00 EUR Geldstrafe

(...) 2019 Amtsgericht Mönchengladbach, Tatbezeichnung: Körperverletzung, 30 Tagessätze zu je 15,00 EUR Geldstrafe

(...) 2021 Landgericht Mönchengladbach, rechtskräftig 2022, Tatbezeichnung: Beihilfe zum bandenmäßigen unerlaubten Handel-treiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in 3 Fällen, 4 Jahre 9 Monate Freiheitsstrafe



b)

X₂

deutscher Staatsangehöriger

Das Bundeszentralregister weist bzgl. des Beschuldigten keine Eintragung auf.

c)

X₄

deutscher Staatsangehöriger

Das Bundeszentralregister weist bezüglich des Beschuldigten folgende Vorstrafen auf:

(...) 2012 Amtsgericht Mönchengladbach-Rheydt, Tatbezeichnung: Falsche Verdächtigung, 30 Tagessätze zu je 30,00 EUR Geldstrafe

(...) 2013 Amtsgericht Mönchengladbach, Tatbezeichnung: Körperverletzung, 90 Tagessätze zu je 5,00 EUR Geldstrafe

(...) 2015 Amtsgericht Mönchengladbach, Tatbezeichnung: Vorsätzliche Körperverletzung, 4 Monate Freiheitsstrafe, (...)

(...) 2017 Amtsgericht Mönchengladbach, Tatbezeichnung: Betrug in 3 Fällen, 6 Monate Freiheitsstrafe, (...)

(...) 2020 Amtsgericht Mönchengladbach, Tatbezeichnung: Verstoß gegen das Gewaltschutzgesetz in 2 Fällen und Bedrohung, 60 Tagessätze zu je 40,00 EUR Geldstrafe



(...) 2021 Amtsgericht Mönchengladbach, Tatbezeichnung: Beleidigung, 50 Tagessätze zu je 40,00 EUR Geldstrafe

Seite 6 von 13

d)

X₅

deutscher Staatsangehöriger

Das Bundeszentralregister weist bzgl. des Beschuldigten keine Eintragung auf.

Hier ist nicht bekannt, seit wann die Beschuldigten a) bis d) im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit sind.

e)

X₃

iranischer Staatsangehöriger

Das Bundeszentralregister weist bzgl. des Beschuldigten keine Eintragung auf.

Zu Frage 2:

Drei der vorgenannten Beschuldigten, namentlich X₄, X₅ und X₃, sind zugleich Verletzte. Weitere Opfer konnten bislang nicht ermittelt werden.

Zu Frage 4:

Valide Erkenntnisse, welche der Organisierten Kriminalität zuzurechnenden Motorradclubs in den letzten fünf Jahren in Nordrhein-Westfalen und speziell in Mönchengladbach „aktiv in Erscheinung getreten“ sind, liegen hier nicht vor.



[...]

Seite 7 von 13

2.

TOP „Droht ein Rockerkrieg in Mönchengladbach?“

Zu Frage 1:

Auf die Ausführungen unter Ziffer 1 zu Frage 1 wird Bezug genommen.

Zu Frage 4:

Bei keinem der in dem Ermittlungsverfahren (...) vorläufig festgenommenen Beschuldigten konnte ein dringender Tatverdacht hinsichtlich einer konkreten Verletzungshandlung zum Nachteil eines Geschädigten oder mehrerer Geschädigter begründet werden. Weder haben die Beschuldigten selbst diesbezügliche Angaben gemacht, noch hat ein Zeuge einem der Beschuldigten mit der für einen dringenden Tatverdacht nötigen Sicherheit eine solche konkrete Handlung zugeschrieben. Soweit es den mutmaßlichen Verursacher der Schussverletzungen, den Beschuldigten X₅, betrifft, kann derzeit angesichts der vorherigen Schüsse in die Luft und seiner eigenen Verletzungen ein gerechtfertigtes Handeln aus Notwehr nicht sicher ausgeschlossen werden.'

Der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf hat in seinem Randbericht vom 14.09.2022 mitgeteilt, er habe gegen die Sachbehandlung des Leitenden Oberstaatsanwalts keine Bedenken und dieser habe ergänzend berichtet, dass es sich bei den oben unter Ziffer 1 zur Frage 1 benannten Beschuldigten zu a), b) und d) um Mitglieder der Hells Angels handele, die Auseinandersetzung jedoch nach dem bisherigen Stand der Ermittlungen nichts mit der Zugehörigkeit zu dieser Rockergruppierung zu tun habe,



sondern ausschließlich auf der im Bericht geschilderten zufälligen Auseinandersetzung in der Diskothek fuße.

II.

Eine statistische Erfassung von Straftaten mit Bezügen zu Rockergruppierungen und/oder Familienverbänden erfolgt im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz nicht. Diesseits bedürfte es demnach für eine valide Beantwortung der Fragen 4, 7 und 8 des Anmeldungsschreibens zum TOP „Mönchengladbach: Schießerei im Rocker-Milieu“ und der Frage 2 des Anmeldungsschreibens zum TOP „Droht ein Rockerkrieg in Mönchengladbach?“ einer händischen Auswertung sämtlicher in Betracht kommender Verfahrensakten, die mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu leisten ist.“

Für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern berichte ich wie folgt:

Zunächst erfolgt die Darstellung der kriminalpolizeilichen Erkenntnisse zu den Personen X₁ bis X₅:

X₁

Die Person ist wiederholt seit 2013 wegen Aggressions- und Rohheitsdelikten, Verstoßes gegen das Waffengesetz und Aggressionsdelikten im Straßenverkehr polizeilich in Erscheinung getreten.

X₂

Die Person ist wiederholt seit 2018 wegen Aggressions- und Rohheitsdelikten polizeilich in Erscheinung getreten.

X₃



Die Person ist wiederholt seit 2013 wegen Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz, eines Sexualdeliktes sowie eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz polizeilich in Erscheinung getreten.

X₄

Die Person ist wiederholt seit 2003 wegen Aggressions- und Rohheitsdelikten, Verstoßes gegen das Waffengesetz und Verkehrsdelikten polizeilich in Erscheinung getreten.

X₅

Die Person ist wiederholt seit 2018 wegen Aggressions- und Rohheitsdelikten, Verkehrsdelikten und Geldwäsche polizeilich in Erscheinung getreten.

Die nachfolgenden Ausführungen orientieren sich an der bundeseinheitlich abgestimmten Definition des Begriffs „Rockergruppe“. Demnach handelt es sich bei einer „Rockergruppe“ um einen Zusammenschluss mehrerer Personen mit strengem hierarchischen Aufbau, enger persönlicher Bindung der Gruppenmitglieder untereinander, geringer Bereitschaft, mit der Polizei zu kooperieren, und selbst geschaffenen strengen Regeln und Satzungen. Die Zusammengehörigkeit der Gruppenmitglieder wird durch das Tragen gleicher Kleidung oder Abzeichen nach außen dokumentiert. Vor diesem Hintergrund beziehen sich die Ausführungen auf „Outlaw Motorcycle Gangs“ (OMCG).

Mitgliederzahlen der hiesigen OMCG werden jährlich durch das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (LKA NRW) erhoben. Einschränkend ist zu ergänzen, dass die Mitgliederzahlen einer ständigen Fluktuation unterliegen, welche beispielsweise aus der Neugründung oder Schließung von örtlichen Gruppierungen resultieren.



Die Entwicklung der Mitgliederzahlen für das Land Nordrhein-Westfalen stellt sich retrospektiv für die letzten fünf Jahre wie folgt dar:

Seite 10 von 13

	12/2017	12/2018	12/2019	12/2020	12/2021
Bandidos MC	866	841	821	781	0
Hells Angels MC	310	278	278	274	275
Gremium MC	413	360	360	327	200
Outlaws MC	113	114	114	79	40
Freeway Rider's MC	366	387	387	406	420

Im Raum Mönchengladbach existierten zwei örtliche Gruppierungen des Hells Angels MC. Im Jahr 2014 gründete sich „MG City“, von dem sich im Jahr 2019 „West Central“ abspaltete. Im Mai 2021 löste sich „MG City“ auf. Im November 2021 folgte die Auflösung von „West Central“. Weitere OMCG spielen im Raum Mönchengladbach nach derzeitigem polizeilichen Kenntnisstand keine Rolle.

Zu Veränderungen demografischer Art hinsichtlich der Herkunft von Mitgliedern der OMCG in Nordrhein-Westfalen liegen dem LKA NRW keine Erkenntnisse vor. Kriminelle Tätergruppen nutzen Vorteile von flexiblem und arbeitsteiligem Zusammenwirken zum Zweck der Gewinnmaximierung. Auch sind einzelne personelle Überschneidungen zu verzeichnen. Eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu zwei oder mehreren OMCG ist nicht feststellbar. Auch findet ein Wechsel von einem Mitglied eines OMCG zu einem anderen OMCG nur vereinzelt statt.



Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 28.01.2015 (Az. 6 C 1.14) festgestellt, dass bereits die bloße Zugehörigkeit zu der Rockergruppierung Bandidos MC, unabhängig von herausgehobenen Positionen, die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 Waffengesetz begründet. Die Kreispolizeibehörden wurden anlässlich dieser Entscheidung aufgefordert, sämtliche in Nordrhein-Westfalen wohnhaften Erlaubnisinhaber, die den Bandidos MC oder sonstigen Rockergruppierungen angehören, deren Strukturmerkmale eine Tendenz zur Gewalttätigkeit aufweisen, waffenrechtlich zu überprüfen und vorliegende waffenrechtliche Anträge abschlägig zu bescheiden bzw. zu bestehenden Erlaubnissen Widerrufsverfahren einzuleiten.

Die von der antragstellenden Fraktion erbetenen Informationen über solche Ablehnungs- oder Widerrufsverfahren der letzten drei Jahre werden zentral nicht vorgehalten. Eine Erhebung in der für einen schriftlichen Bericht vorgesehenen Frist ist unter vertretbarem Aufwand nicht möglich.

Hinsichtlich der Frage zu polizeilich bekannten Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder einer Rockergruppierung liegen keine statistischen Erhebungen vor.

Aus den bisher veröffentlichten Lagebildern Clankriminalität Nordrhein-Westfalen des LKA Nordrhein-Westfalen ergeben sich zur Anzahl der Ermittlungsverfahren gegen Clanmitglieder die nachfolgend aufgeführten Daten:

Jahr	NRW gesamt	Tatortbehörde Polizeipräsidium Mönchengladbach
2016	4689	58
2017	4941	66



2018	4595	45
2019	6104	75
2020	5778	70
2021	5462	99

Ausweislich des Lagebildes Clankriminalität Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2021 sind 44 Tatverdächtige, die insgesamt 19 unterschiedlichen Clans zugeordnet werden, im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Mönchengladbach wohnhaft:

Clan	Anzahl
Z	14
Da	5
R	3
M	3
I	3
A	2
T	2
Ma	1
E	1
Mi	1
AL	1
Ha	1
S	1
J	1
Y	1
Ka	1
Ze	1
Kha	1
Ku	1
Gesamtergebnis	44



Bei der genannten Örtlichkeit handelt es sich um den Überlandbahnhof in Mönchengladbach. Dieser befindet sich an der Hindenburgstraße, Einmündung Heinrich-Sturm-Straße. Dieser Bereich wurde bereits vor dem aktuellen Vorfall von der Kreispolizeibehörde Mönchengladbach einer gezielten polizeilichen Präsenz zugeführt, die bei Bedarf auch Identitätskontrollen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 Polizeigesetz NRW umfasst.

Zu der Frage, wie viele kriminelle Angehörige eines Clans aus Mönchengladbach in den letzten fünf Jahren abgeschoben worden sind, hat mir das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration mit Schreiben vom 14.09.2022 mitgeteilt, dass eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung nicht erfolgt.